



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften

# Konzept Wolf Schweiz

Konsultationsentwurf

2. Juni 2014

In schwarzer Schrift: unverändert

~~In roter Schrift:~~ **gestrichen**

In blauer Schrift: neu



02.06.2014 KONSULTATIONS-ENTWURF

---

# Konzept Wolf

## Managementplan für den Wolf in der Schweiz

---

### 1 Ausgangslage

#### Rechtliche Grundlagen

Der Wolf ist gemäss [der Bundesverfassung](#)<sup>1</sup> und der nationalen Gesetzgebung<sup>2</sup> eine geschützte Tierart. Seit der Ratifizierung der Berner Konvention<sup>3</sup> im Jahre 1981 unterstützt die Schweiz auch die internationalen Schutzbemühungen. ~~Der Handlungsspielraum für das Wolfsmanagement wird durch eben diese Gesetzeswerke gegeben (siehe Anhang 1).~~

Artikel 10<sup>bis</sup> der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) enthält folgenden Auftrag: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1 JSV (Luchs, Bär, Wolf, Goldschakal, Biber, Fischotter und Adler). Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- a) den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;
- b) die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- c) die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- d) die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;
- e) die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;
- f) ... den Abschuss... sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe;
- g) die nationale, interkantonale und internationale und Koordination der Massnahmen;
- h) die Abstimmung von Massnahmen dieser Verordnung mit Massnahmen in andern Umweltbereichen.

#### Politischer Auftrag

Am 2. Juni 2003 hat der Nationalrat ein Postulat der UREK-N (Konzept Wolf Schweiz; 02.3393) an den Bundesrat überwiesen, worin gefordert wird, dass das Konzept Wolf Schweiz so zu gestalten ist, dass die konventionelle und traditionelle Tierhaltung im Berggebiet ohne unzumutbaren Einschränkungen weiterhin möglich ist. Auch soll der gegebene Spielraum der Berner Konvention zugunsten der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten voll ausgeschöpft werden. [Diese Forderungen wurden im ersten Wolfskonzept von 2004 aufgenommen.](#)

---

<sup>1</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Artikel 78 Absatz 4, Artikel 79; SR 101)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSV; SR 922.0)

<sup>3</sup> Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention Anhang II; SR 0.455)

In Erfüllung verschiedener Motionen („Regulierung des Wolfs- und Raubtierbestandes“ Mo 09.3812; „Verhütung von Wildschäden“ Mo 09.3951; „Verhütung von Grossraubtier-Schäden“ Mo 10.3008; „Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation“; Mo 10.3605) hat der Bundesrat 2012 die JSV revidiert und mit neuen Möglichkeiten zur Regulierung von Beständen geschützter Arten ergänzt. Als neue Gründe für die Regulierung wurden „grosse Schäden an Nutztierbeständen“ sowie „hohen Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone“ aufgenommen.

Die 2010 von Nationalrat Hansjörg Hassler eingereichte und von beiden Räten des Bundesparlaments angenommene Motion „Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation“ (10.3605) verlangt

- a) den Handlungsspielraum für die Wolfsregulation dergestalt zu erweitern, dass innerhalb der Berner Konvention und
- b) mit dem Blick auf die Wolfsabschusspolitik in Frankreich das Konzept Wolf Schweiz mit Managementinstrumenten wie „tir de défense“ und „tir de prélèvement“

ergänzt wird.

Der Bundesrat hat sich dazu bereit erklärt, das Wolfskonzept entsprechend anzupassen, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind.

Die Motion „Unterstützung des Bundes für den Herdenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren“ (10.3242) von Nationalrat Hassler fordert vom Bundesrat die Erarbeitung eines Berichts über die Lösungswege zur längerfristigen Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen und deren rechtlicher Absicherung, sowie zur Klärung der Haftungsproblematik bei Übergriffen von Herdenschutzhunden. Zudem soll der Bund ein Monitoring für Herdenschutzhunde einführen. Am 6. November 2013 hat der Bundesrat diesen Bericht vorgelegt und gleichzeitig die JSV mit zwei neuen Artikeln zum Herdenschutz ergänzt. Diese Verordnungsbestimmungen definieren den vom Bund geförderten Herdenschutz (Artikel 10<sup>ter</sup>) und regeln die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden (Artikel 10<sup>quater</sup>).

## Stellenwert

Das vorliegende Konzept ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Vollzugshilfen des BAFU werden unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet. Das Konzept konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und unterstützt eine einheitliche Vollzugspraxis. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

Die Anhänge führen einzelne konzeptionelle Weichenstellungen aus und spezifizieren die Aufgaben der Vollzugsorgane dieses Konzepts. Sie sind als Praxishilfen zu verstehen und werden im Sinne einer bewährten Vorgehensweise («best practice») regelmässig angepasst. Die Anpassung der Anhänge richtet sich nach den gemachten Erfahrungen und ist Aufgabe des BAFU.

## Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen

Seit 1995 sind regelmässig Wölfe aus den italienisch-französischen Alpen in die Schweiz zugewandert und haben Nutztiere gerissen; einzelne Nutztierhalter erlitten dabei grosse Schäden.

Im Sommer 2006 haben die zuständigen italienischen, französischen und schweizerischen Behörden eine Vereinbarung getroffen, nach der die Wölfe unter Wahrung der internationalen und nationalen Gesetzgebung im westlichen Alpenraum (I-F-CH) als eine Alpenpopulation zu behandeln sei. Auch die 2010 von der Kommission der Europäischen Union erlassenen „Guidelines for Population Level Mana-

gement Plans for Large Carnivores“<sup>4</sup> empfehlen den EU-Staaten, die Wolfsbestände im Alpenbogen zwischen Nizza und Wien als eine gemeinsame Population zu betreuen.

Wie die Erfahrungen in Italien, Frankreich und der Schweiz zeigen, erfolgt die Wiederbesiedlung einer Region durch den Wolf in **drei Phasen**:

- Phase 1: Einwanderung von einzelnen jungen Männchen; die Tiere ziehen vorerst weit umher; wo sie genug Nahrung vorfinden, werden sie stationär.
- Phase 2: Einwanderung von jungen Wölfinnen; die Paarbildung und Reproduktion in kleinen Familienrudeln beginnt meist in wildreichen, ruhigen **Schutz**Gebieten.
- Phase 3: Flächige Ausbreitung und regelmässige Reproduktion, die zu einem Populationszuwachs von 20–30 % jährlich führen kann.

Überall wo Wölfe wieder einwandern, entstehen in den betroffenen Regionen in jeder dieser Phasen typische Konflikte; entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Herausforderungen für die Suche nach pragmatischen Lösungen:

- Phase 1: Einzelne Wölfe finden in wildreichen Regionen genügend Nahrung; Auswirkungen auf die Wildbestände sind kaum feststellbar; die Wölfe können so relativ lange unbemerkt in der **zivilisatorisch geprägten Landschaft** leben; früher oder später starten sie aber Angriffe auf Kleinviehherden, insbesondere wenn diese ungeschützt sind, und richten grosse Schäden an. **Über 90% der Schäden entstehen an Schafen auf Sömmerungsalpen.**  
Verlangt sind: Unterstützung und Kooperation beim Aufbau des Herdenschutzes und Abschuss von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden anrichten.
- Phase 2: Durch **eine adäquate Alpbewirtschaftung**, Herdenschutzhunde und andere **effektive** Herdenschutzmassnahmen minimieren sich die Schäden an Nutztieren, die Kleinviehhaltung hat sich regional auf die neuen Rahmenbedingungen **eingestellt**. Die Kolonisierung weiterer Gebiete durch abwandernde Wölfe schreitet aber rasch voran und schafft auch dort neue Konflikte.  
Verlangt sind: Förderung der Ausweitung des Herdenschutzes in diese Regionen und Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen unter Berücksichtigung allfälliger Reproduktion.
- Phase 3: Der Herdenschutz etabliert sich in weiten Teilen der Schweiz und die Landwirte, insbesondere in der Kleinviehhaltung, werden durch die öffentliche Hand im Umgang mit der Präsenz von Wölfen und anderen Grossraubtieren unterstützt; entsprechend sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft vielerorts annehmbar; die Wölfe haben die meisten für sie geeigneten Lebensräume besiedelt und ernähren sich hauptsächlich von Wildtieren; die Schalenwildbestände sinken und pendeln sich auf einem neuen Niveau ein.  
Verlangt sind: Unterstützung der angepassten Kleinviehhaltung durch die öffentliche Hand **und Dritte**. Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen sowie die Regulierung der Wolfsbestände auf eine sozialverträgliche Dichte **dort, wo trotz Herdenschutz grosse Schäden an den Nutztierbeständen und hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone entstehen.** ~~Für diese Phase müssen in den nächsten Jahren die gesetzlichen Rahmenbedingungen überprüft werden.~~

Im Frühsommer 2012 bildete sich in der Region des Calanda im Kanton Graubünden an der Grenze zum St. Galler Oberland das erste Rudel mit erfolgreicher Reproduktion. Im Jahr 2013 zog das Rudel erneut erfolgreich Nachwuchs auf. Es ist zu erwarten, dass sich durch die abwandernden Jungtiere in der Schweiz weitere Rudel bilden werden. Zudem ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren nicht nur Wölfe aus Italien-Frankreich, sondern auch vom Balkan und aus Deutschland-Polen in die Schweiz einwandern. Fazit: In der Schweiz ist die Entwicklung von Phase 1 zu Phase 2 abgeschlossen, sie liegt heute zwischen Phase 2 zu Phase 3.

<sup>4</sup>[http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/guidelines\\_for\\_population\\_level\\_management.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/guidelines_for_population_level_management.pdf)

## 2 Rahmen und Ziele

Basierend auf den **Gegebenheiten**, dass

- der Wolf als einheimische Art in der Schweiz durch das Jagdgesetz (Artikel 7 Absatz 1 JSG und die Berner Konvention) streng geschützt ist (siehe Anhang 1);
- der Handlungsspielraum für das Wolfsmanagement durch eben diese Gesetzeswerke gegeben ist (siehe Anhang 1);
- es in der Schweiz kein aktives Wiederansiedlungsprojekt zum Wolf gibt;
- die Alpen, die Voralpen und der Jura durch zuwandernde Wölfe wiederbesiedelt und
- die Erfahrungen aus dem nachbarlichen Ausland berücksichtigt werden

und geprägt vom **Grundsatz**, dass

- ein Zusammenleben von Menschen und Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz möglich ist;

werden mit diesem Konzept folgende **Ziele** gesetzt:

- Voraussetzungen sind geschaffen, damit zugewanderte Wölfe in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können;
- Konflikte mit der Land- und Jagdwirtschaft, dem Tourismus und der betroffenen Bevölkerung sind minimiert;
- Grundsätze für die Schadenverhütung und -vergütung und für die Intervention im Wolfsbestand sind formuliert;
- Unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung durch die Präsenz von Wölfen werden verhindert;
- Kriterien für den Abschuss von a) schadenstiftenden Einzelwölfen und b) für die Regulation von sich etablierenden Wolfsbeständen, welche grosse Schäden an Nutztierbeständen oder hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone verursachen sind formuliert.

## 3 Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen

Für das **effiziente** Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in **Haupt- und Teil-Kompartimente** eingeteilt, welche aus mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen (siehe Anhang 2). Pro Haupt-Kompartiment steuert eine **interkantonale Kommission (IKK)** das Grossraubtiermanagement. Jede IKK besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BAFU. Sie kann bei Bedarf durch weitere Vertreter von Behörden der Kompartimentskantone, von Kantonen benachbarter Kompartimente oder des Bundes erweitert werden und Experten beiziehen.

Das **BAFU** ist verantwortlich für die Erarbeitung von Richtlinien für das Wolfsmanagement **und den Herdenschutz**. Es sorgt für den Einbezug der nationalen Verbände der direkt Betroffenen. Dafür bildet und führt es eine «Arbeitsgruppe Grossraubtiere», in welcher andere Bundesämter, die Kantone und die Betroffenen nationaler Interessenverbände vertreten sind.

Das BAFU:

- sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für das nationale Monitoring der Wölfe;
- sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erfassung der Schäden durch Wölfe an Nutztieren;
- sorgt in Zusammenarbeit mit **Akteuren** der Landwirtschaft:
  - für die Entwicklung von Massnahmen zur Schadenverhütung;
  - für die Beratung und die Koordination bei der Umsetzung dieser Massnahmen
  - für die Abschätzung der ökonomischen Folgen
- **unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen durch die Kantone zur Verhütung von Schäden durch Wölfe; es erlässt dazu eine Richtlinie;**

- fördert den Herdenschutz mit Hunden; es erlässt Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatz und Meldung von geförderten Herdenschutzhunden;
- kann weitere Massnahmen der Kantone für den Herdenschutz fördern, sofern Herdenschutzhund nicht ausreichend oder zweckmässig sind;
- begleitet und überwacht die Umsetzung des Konzepts Wolfs Schweiz durch die Kantone;
- stellt den Kantonen die nötigen Grundlagen über den Umgang mit Wölfen für die Information und Aufklärung der Bevölkerung und spezifischer Interessengruppen zur Verfügung;
- unterstützt Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche die Behörden von Bund und Kantonen sowie die betroffenen Kreise über den Herdenschutz beraten; es zieht diese Organisation für die interkantonale Koordination der Massnahmen, für das Wolfsmonitoring und den Herdenschutz bei;
- finanziert die Organisationen für das Feld-Monitoring, das genetische Basismonitoring und die Analyse von Riss- oder Wolfskadavern;
- sorgt bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Durchführung spezieller wissenschaftlicher Projekte zur Ausbreitung, dem Verhalten und der Populationsdynamik des Wolfs sowie dessen Auswirkungen auf die Beutetierpopulationen;
- pflegt den internationalen Kontakt auf Fachebene.

Die Kantone sorgen für:

- das Sammeln von allen Hinweisen und Beweisen die auf Wolfspräsenz hindeuten und die laufende Information des BAFU über die Situation in Gebieten mit Wölfen;
- die umgehende Information des BAFU, der für die nationale Überwachung des Wolfsbestandes zuständigen Institution (zur Zeit KORA<sup>5</sup>) und die für den Herdenschutz zuständige nationale Stelle (zur Zeit AGRIDEA<sup>6</sup>) bei vermuteten oder nachgewiesenen Schäden durch Wölfe oder anderen Anzeichen für deren Präsenz (z. B. Risse an Wildtieren u.a.);
- die Analyse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstrukturen im Sömmerungsgebiet;
- die Planung und Umsetzung des Herdenschutzes gemäss Kapitel 4.3;
- die Entwicklung von Schadenverhütungsprojekten, in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft;
- den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessengruppen (Transparenz);
- für die Berücksichtigung des Einflusses des Wolfs bei der jagdlichen und forstlichen Planung sowie bei der Erhaltung der einheimischen Arten- und Lebensraumvielfalt;
- die Erteilung und den Vollzug von Abschussbewilligungen, in Absprache mit der IKK;
- die Absprache der Öffentlichkeitsarbeit mit dem BAFU.

Die interkantonalen Kommissionen (IKK) koordinieren:

- die Datenerhebung für das Monitoring der Wölfe;
- die Abgrenzung der Streifgebiete von Wolfsrudeln;
- ~~die Ausscheidung von prioritären Präventionsperimetern (siehe Anhang 3);~~
- die Anwendung von Herdenschutzmassnahmen;
- die fachliche Empfehlung zuhanden des betroffenen Kantons und des BAFU für die Erteilung von Abschussbewilligungen; sie berücksichtigen dabei die Kapitel 4.5. und 4.6 dieses Konzepts und die Leitlinien des Anhangs 4;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Absprache mit und die Information von benachbarten Kompartimenten oder des angrenzenden Auslandes.

Die Arbeitsgruppe Grossraubtiere:

- berät das BAFU bei der Aktualisierung der Konzepte nach Artikel 10<sup>bis</sup> JSV;
- erörtert Fragen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit Grossraubtieren.

---

<sup>5</sup>KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz; [www.kora.ch](http://www.kora.ch)

<sup>6</sup>AGRIDEA Lausanne; [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)

## 4 Abläufe

### 4.1 Schutz des Wolfs und Bestandesüberwachung

Im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ist der Wolf als einheimische Art geschützt (Artikel 7 Absatz 1 JSG). In der Berner Konvention ist er im Anhang II der «streng geschützten Tierarten» aufgeführt.

Die Besiedlung der Schweiz oder Teilen davon durch Wölfe erfolgt natürlich; es werden keine Wölfe in der Schweiz ausgesetzt oder umgesiedelt. Nachweislich illegal ausgesetzte Wölfe werden eingefangen oder abgeschossen.

Abschüsse von [einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden an Nutztierbeständen anrichten](#), sind möglich (Artikel 9 Berner Konvention, Artikel 12 Absatz 2 JSG), [wenn es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet und zuvor die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen ergriffen wurden](#) (siehe Kapitel 4.5 und Anhang 5).

Regulative Eingriffe in den Wolfsbestand sind möglich (Artikel 9 Berner Konvention, Artikel 12 Absatz 4 JSG), sofern Rahmenbedingungen wie die flächige Verbreitung des Wolfes, eine dokumentierte Reproduktion, die Überwachung der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind (siehe Kapitel 4.6).

Die Kantone sammeln sämtliche Hinweise auf eine Wolfspräsenz und melden diese direkt der für die nationale Bestandesüberwachung der Wölfe zuständigen Institution (zur Zeit KORA). Die für die Datenbank verantwortliche Institution erstattet gegenüber dem BAFU und den Kantonen vierteljährlich Bericht über die Situation der Wölfe in der Schweiz. Die Kantone melden umgehend dem BAFU alle Hinweise auf eine neue Wolfspräsenz und der für die nationale Bestandesüberwachung der Wölfe zuständige Institution (zur Zeit KORA).

Im Rahmen des nationalen Wolfsmonitoringprogramms sammeln die Kantone gemäss den BAFU-Vorgaben Haar-, Kot-, Urin- oder Speichelproben, die auf einen Wolf hinweisen, und schicken diese umgehend an die für die nationale Bestandesüberwachung zuständige Institution. Die Proben werden in einem vom BAFU bezeichneten Labor genetisch analysiert.

### 4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kantone und das BAFU koordinieren ihre Informationspolitik. Sie informieren sachlich über den Wolf sowie die auftretenden Probleme und möglichen Lösungen.

In Gebieten, in denen Wölfe festgestellt werden, informieren die Kantone und das BAFU die Öffentlichkeit über sämtliche geeignete Informationskanäle über die Wolfspräsenz und das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Wölfen.

### 4.3 Verhütung von Schäden, Förderung von Schutzmassnahmen für Nutztiere

Der Bund und die Kantone schaffen die Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden, die Wölfe an Nutztieren anrichten (Artikel 12 Absatz 1 JSG, Artikel 10 Absatz 4 JSV, [Artikel 10<sup>ter</sup> JSV](#), [Artikel 10<sup>quater</sup> JSV](#)).

Schutzmassnahmen zur Schadensverhütung werden ~~im Rahmen von regionalen Projekten ergriffen und~~ nach Artikel 10 Absatz 4 JSV, [Artikel 10<sup>ter</sup> JSV](#) und [Artikel 10<sup>quater</sup> JSV](#) vom BAFU unterstützt. In Gebieten mit Wolfspräsenz (~~Präventionsperimeter I + II, siehe Anhang 3~~) sollen die Besitzer von

Klein- und Grossvieh von der BAFU-Unterstützung profitieren und Massnahmen zur Prävention von Schäden treffen.

Das BAFU schafft und unterstützt eine ~~neutrale Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen~~ Fachstelle für Herdenschutz und eine Fachorganisation für Herdenschutz Hunde (zur Zeit beide bei AGRIDEA Lausanne).

Die Aufgaben der Fachstelle für Herdenschutz richten sich nach der Richtlinie des BAFU nach Artikel 10<sup>ter</sup> Absatz 3 JSV und sind:

- das Sammeln von Wissen und Erfahrungen mit möglichen Schutzmassnahmen und die Beratung der Kantone zum Herdenschutz;
- die Unterstützung der kantonalen räumlichen Planung für den Herdenschutz;
- ~~In Zusammenarbeit mit den Kantonen, die Beratung der Direktbetroffenen~~
- gemeinsam mit Kantonen und BAFU, die Koordination der Schutzmassnahmen;
- die Koordination der materiellen und finanziellen Unterstützung für die Anwendung der Schutzmassnahmen.

Die Aufgaben der Fachorganisation für Herdenschutz Hunde richten sich nach der Richtlinie des BAFU nach Artikel 10<sup>quater</sup> Absatz 3 JSV und sind:

- die Koordination und Ausrichtung der materiellen und finanziellen Unterstützung der Halter offiziell registrierter Herdenschutz Hunde;
- die Koordination und Finanzierung der Herdenschutz Hundezucht und –ausbildung;
- die Begleitung und das Audit der Herdenschutz Hundehalter und –züchter;
- die Kontrolle des rechtskonformen Einsatzes von Herdenschutz Hunden;
- das Sammeln von Erfahrungen mit Herdenschutz Hunden und deren Weitergabe in geeigneter Form.

Die Aufgaben der Kantone sind:

- die Integration des Herdenschutzes in die landwirtschaftliche Beratung;
- die räumlichen Planung für den Herdenschutz;
- der Entscheid über den Einsatz der geeigneten Herdenschutzmassnahmen.

Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Direktbetroffenen die Einführung und das Ergreifen von Schutzmassnahmen auch in Gebieten, wo der Wolf zwar noch nicht aufgetreten ist, aber mit dessen Auftauchen kurz- bis mittelfristig gerechnet werden muss.

Neuweltkameliden und Hirschartige (Cerviden) in Gehegen sollen vor Wölfen geschützt werden. Der Bund kann entsprechende Schutzmassnahmen unterstützen.

#### 4.4 Schäden durch Wölfe: Ermittlung und Entschädigung

Schäden werden durch die kantonalen Behörden erhoben. Sie können zur Beurteilung und Ermittlung die vom Bund beauftragte Institution für die Überwachung von Wölfen (zur Zeit KORA) beziehen.

Das BAFU führt periodisch Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane durch (gemäss Artikel 14 JSG).

Bei Schäden an Nutztieren durch Caniden ist nach Möglichkeit immer organisches Material (Kot, Speichel, Haare, Erbrochenes etc.) des potentiellen Schadenverursachers zu sammeln. Dieses Material ist umgehend an die für die nationale Bestandesüberwachung des Wolfs zuständige Institution (zur Zeit KORA) zu schicken.

Die Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Kulturen durch Wölfe werden von Bund und Kanton gemeinsam entschädigt (80% Bund und 20% Kanton gemäss Artikel 10 Absätze 1-3 JSV).

Eine Entschädigung von getöteten Nutztieren erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers. In zweifelhaften Fällen kann die zuständigen kantonale Behörde eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern.

Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz die nach einem Wolfsangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise entschädigen. Der Kanton legt die Höhe der Teilentschädigung fest.

Das BAFU empfiehlt den Kantonen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände beizuziehen.

Schäden an Neuweltkameliden und Cerviden in Gehegen werden entschädigt, sofern nach bekannter Wolfspräsenz die zumutbaren, das heisst, die technisch-möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Vom Wölfen gerissene Nutztiere werden in der Nähe von Siedlungen oder leicht zugänglichen Stellen (z. B. entlang von Strassen) entfernt.

Risse von Wildtieren sollen nicht entfernt werden – Wölfe kehren manchmal zu ihrer Beute zurück, um diese weiter zu nutzen.

#### 4.5 Einzelne schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss

Der Kanton kann für einzelne Wölfe, die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten, eine Abschussbewilligung zur weiteren Verhütung von Wildschäden erteilen (Artikel 12 Absatz 2 JSG). Die interkantonale Kommission IKK ist vorher zu konsultieren.

Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien werden grundsätzlich alle getöteten Nutztiere gezählt, die vorgewiesen und als Wolfsrisse identifiziert wurden.

Über weitere, durch Wolfsangriffe verursachte Schäden an Nutztieren (nicht eindeutige Risse, abgestürzte Tiere, verletzte oder in Zäune verfangene Tiere etc.) und deren Anerkennung zur Erfüllung der Abschusskriterien entscheidet die zuständige interkantonale Kommission IKK.

Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien nicht anerkannt werden:

- Nutztiere, die in einem Gebiet getötet wurden, wo trotz früheren Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden, obwohl diese technisch möglich, praktikabel und finanzierbar gewesen wären (siehe Anhang 5);
- ungeschützte Neuweltkameliden und Cerviden in Gehegen;
- sowie Nutztiere, welche gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV in nicht beweidbaren Gebieten gerissen wurden (gemäss Anhang 2 der DZV, siehe Anhang 1 in diesem Konzept).

Das BAFU legt für die Definition eines erheblichen Schadens folgende Kriterien fest:

- Die Schäden müssen in einem angemessenen Schadenperimeter (siehe Anhang 3) auftreten.
- Wenn mehr als 35 Nutztiere während vier aufeinander folgenden Monaten oder mehr als 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat von einem Wolf gerissen werden.
- Wenn es in einem Schadenperimeter in einem Jahr Schäden gegeben hat, so reduziert sich die Zahl auf mindestens 15 gerissene Nutztiere während den nachfolgenden Kalenderjahren:
  - wenn alle technisch-möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden und in Anwendung bleiben (siehe Anhang 5)
  - wenn keine technisch-möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Der Wolf darf in diesem Fall nur in dem nicht schützbar Gebiet erlegt werden.
- Wenn es in einem Teilkompartiment mit der Präsenz eines Rudels und ausreichendem Herdenschutz (das heisst: alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss Anhang 5 wurden ergriffen) auf einer Weide wiederholt Schäden gegeben hat (mehr als 3 Angriffe mit Rissen), reduziert sich die

Zahl auf mindestens 10 gerissene Nutztiere (erleichterter Einzeltierabschuss). Ein Wolf darf in diesem Fall nur auf der betroffenen, mit Herdenschutzmassnahmen geschützten Weide erlegt werden. Während der Fortpflanzungszeit (1. April bis 31. Juli) muss im Streifgebiet des Rudels auf solche Abschüsse verzichtet werden.

Die Kriterien (Anzahl Risse, Zeitspanne, Schadenperimeter) können die betroffenen Kantone in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der andern Kantone des Hauptkompartiments und des BAFU im angemessenen Rahmen den lokalen und regionalen Gegebenheiten anpassen.

Bei Schäden an Grossvieh (Rinder, Pferde) entscheiden die Kantone in Absprache mit dem BAFU über den Abschuss eines Wolfs im Einzelfall bis die Richtlinien für die Erteilung einer Abschussbewilligung eines einzelnen schadenstiftenden Wolfs bei solchen Schäden definiert sind.

Die zuständige kantonale Fachstelle beauftragt Aufsichtsorgane oder Jagdberechtigte mit dem Abschuss eines Wolfs. Wo möglich bevorzugen die Kantone die staatlichen Wildhüterinnen und Wildhüter.

Die Zuordnung von Schäden zu einem bestimmten Individuum ist oft sehr schwierig und mit einem grossen Aufwand verbunden. Auch ist es häufig nicht möglich, das schadenstiftende Individuum unter Feldbedingungen eindeutig zu identifizieren. Damit mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit das schadenstiftende Tier oder ein Tier aus dem schadenstiftenden Rudel abgeschossen werden kann, muss der Abschuss innerhalb eines definierten Abschussperimeters (siehe Anhang 3) erfolgen; da ein Abschuss der weiteren Verhütung von Schäden dient, ist der Abschussperimeter dem Gebiet anzupassen, wo sich die gefährdeten Nutztiere aktuell im Jahresverlauf aufhalten.

Die Abschussbewilligung ist auf maximal 60 Tage zu befristen. Sie kann bei weiteren Schäden verlängert werden (bis höchstens 30 Tage nach dem letzten Schadenereignis). Die Abschussbewilligung entspricht einer delegierten Bundesaufgabe und ist den beschwerdeberechtigten Organisationen zu eröffnen.

Die Kantone führen zusammen mit dem BAFU auch während der Dauer der Abschussbewilligung das Monitoring weiter.

#### 4.6 Regulation von Wolfsbeständen

Mit vorheriger Zustimmung des BAFU kann der Kanton die Regulierung eines Wolfsbestandes in einem Kompartiment oder in Teilen davon verfügen, wenn Wolfsrudel grosse Schäden an Nutztierbeständen oder hohe Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals des Kantons verursachen (Artikel 12 Absatz 4 JSG, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Buchstabe g JSV).

Regulative Eingriffe in ein Wolfsrudel sind nur möglich, wenn dadurch das Fortbestehen des Bestandes im Haupt-Kompartiment nicht gefährdet wird und die betriebsspezifische Herdenschutzberatung im Teilkompartiment umgesetzt ist.

Grosse Schäden an Nutztierbeständen sind dann gegeben, wenn in einem Streifgebiet eines Wolfsrudels mehr als 15 Nutztiere innert vier Monaten von den Wölfen gerissen werden. Im gesamten Streifgebiet müssen sämtliche zumutbaren Herdenschutzmassnahmen ergriffen worden sein.

Bei Schäden an Grossvieh (Rinder, Pferde) entscheiden die Kantone in Absprache mit dem BAFU über einen regulativen Eingriff in ein Wolfsrudel im Einzelfall bis die Richtlinien für die Erteilung einer Abschussbewilligung bei solchen Schäden definiert sind.

Hohe Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals eines Kantons sind dann gegeben, wenn die Schalenwildbestände in einem Streifgebiet eines Wolfs-Rudels markant abnehmen. Eine markante Abnah-

me der Schalenwildbestände ist dann gegeben, wenn die Jagdstrecke bei den Wildhuftieren während drei aufeinanderfolgenden Jahren auf 50% im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre absinkt. Im Wald sollen gleichzeitig keine übermässigen Verbiss- oder Schältschäden zu beobachten sein. Dies ist gegeben, wenn die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen auf mindestens 75% der Waldfläche des Teilkompartmentes und, wenn der Schutzwaldanteil im Revier des Wolfsrudels mehr als 20% beträgt, auf mindestens 90% der Schutzwaldfläche innerhalb des Streifgebietes eines Rudels möglich ist (gemäss Vollzugshilfe Wald und Wild des BAFU).

Ein regulativer Eingriff in ein Wolfsrudel ist nur in Jahren möglich, in denen sich das Rudel erfolgreich fortpflanzt. Die maximale Anzahl der zum Abschuss freigegebenen Wölfe entspricht der Hälfte der geborenen Jungtiere des selben Jahres.

Die Kantone können die Abschusskriterien (Anzahl Nutztier-Risse, Jagdstrecken-Einbusse, Zeitspanne, Schadenperimeter) in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der andern Kantone des Hauptkompartmentes und des BAFU im angemessenen Rahmen den lokalen und regionalen Gegebenheiten anpassen, beispielsweise bei Rudeln die in einem Jahr keine Jungen haben.

Die Regulations-Abschüsse sind zwischen dem 1. September und dem 30. November zu tätigen. Die Abschussbewilligung kann in begründeten Fällen mit der Zustimmung des BAFU bis maximal 31. März des darauffolgenden Jahres verlängert werden. Abschüsse sind auf die Jungtiere vom laufenden Jahr auszurichten und unter der Anleitung der kantonalen Jagdverwaltung durchzuführen. Seit dem 1. April im Streifgebiet des Rudels realisierte Einzeltierabschüsse nach Kap. 4.5 sind der Abschussquote anzurechnen.

Die zuständige kantonale Fachstelle beauftragt Aufsichtsorgane oder Jagdberechtigte mit dem Abschuss der Wölfe. Wo möglich bevorzugen die Kantone die staatlichen Wildhüterinnen und Wildhüter.

Die Kantone führen zusammen mit dem BAFU auch während der Dauer der Abschussbewilligung das Monitoring weiter.

#### **4.7 Kranke und verletzte Wölfe, Totfunde**

Wölfe, die offensichtlich verletzt oder krank sind, können durch die Wildhut abgeschossen werden (Artikel 8 JSG).

Sämtliche toten Wölfe (Fallwild, erlegte Tiere, illegal getötete Tiere) sind umgehend und vollständig zur Diagnose an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden. Die Kantone entscheiden über die weitere Verwendung der Kadaver.

## **5 Schlussbestimmungen**

Das Konzept und dessen Anhänge werden periodisch überprüft und den neuen Erkenntnissen und Erfahrungen angepasst.

Datum:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Der Direktor

Bruno Oberle

## Anhang 1

Stand: 2. Juni 2014

### Gesetzliche Bestimmungen, relevant für das Wolfmanagement in der Schweiz

#### Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)

##### Art. 78

<sup>4</sup>Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

##### Art. 79

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.

#### Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

##### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

##### Art. 7

<sup>1</sup>Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

##### Art. 8

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

##### Art. 12

<sup>1</sup>Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

<sup>2</sup>Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

<sup>2bis</sup>Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt für Umwelt BAFU die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

<sup>4</sup>Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

<sup>5</sup>Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere verursacht wird.

##### Art. 14

<sup>1</sup>Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

<sup>2</sup>Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

<sup>3</sup>Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes.

Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für Umwelt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

### **Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)**

#### *Art. 4*

<sup>1</sup>Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung:

- a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
- b. die Artenvielfalt gefährden;
- c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;
- d. Menschen erheblich gefährden;
- e. Tierseuchen verbreiten;
- f. ...
- g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen.

<sup>2</sup>Die Kantone geben in ihrem Antrag an:

- a. die Bestandesgrösse;
- b. die Art und den örtlichen Bereich der Gefährdung;
- c. das Ausmass und den örtlichen Bereich des Schadens;
- d. die getroffenen Massnahmen zur Schadenverhütung;
- e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand;
- f. die Verjüngungssituation im Wald.

<sup>3</sup>Sie melden dem BAFU jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

<sup>4</sup>....

#### *Art. 10*

<sup>1</sup>Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden.

<sup>2</sup>Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

<sup>3</sup>Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

<sup>4</sup>Der Bund kann Massnahmen fördern, die in regionalen Projekten getroffen werden, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakalen zu verhüten.

<sup>5</sup>Das Bundesamt kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

#### *Art. 10<sup>bis</sup>*

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- a. den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;
- b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- d. die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;
- e. die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;
- f. die Vergrämung, den Fang oder den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe oder Luchse;

- g. die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen;
- h. die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.

*Art. 10<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere fördert das BAFU folgende Massnahmen:

- a. die Zucht, Ausbildung, Haltung und den Einsatz von Herdenschutzhunden;
- b. den Schutz von Bienenstöcken mit Elektrozäunen.

<sup>2</sup>Sind die Massnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichend oder nicht zweckmässig, so kann das BAFU weitere Massnahmen der Kantone für den Herden- und Bienenschutz fördern.

<sup>3</sup>Das BAFU unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen durch die Kantone. Es erlässt dazu eine Richtlinie.

<sup>4</sup>Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung.

<sup>5</sup>Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.

*Art. 10<sup>quater</sup>*

<sup>1</sup>Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.

<sup>2</sup>Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;
- c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung und Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird; und
- d. als Herdenschutzhunde nach Artikel 16 Absatz 3bis Buchstabe b der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 gemeldet sind.

*Art. 11*

<sup>2</sup>Das Bundesamt unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

**Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)**

*Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet*

*1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen*

1.1 Folgende Flächen dürfen nicht beweidet werden und müssen vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt werden:

- a. Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die Waldweiden oder wenig steile Lärchenwälder in den inneralpinen Regionen, die keine Schutzfunktion erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind;
- b. Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen und Pioniervegetation auf halboffenen Böden;
- c. steile, felsige Gebiete, in denen sich die Vegetation zwischen den Felsen verliert;
- d. Schutthalden und junge Moränen;
- e. Flächen, auf denen durch Beweidung die Erosionsgefahr offensichtlich verstärkt wird;

- f. mit einem Weideverbot belegte Naturschutzflächen.
- 1.2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.

### Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 ( Waldgesetz, WaG; SR 921.0)Waldgesetz

#### Art. 27 Abs. 2

Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

### Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

#### Art. 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a. jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b. ...
- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d. ...
- e. der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschliesslich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen:

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
- im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
- für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;
- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.

Revidierte Resolution No. 2 über den Handlungsspielraum der Artikel 8 und 9 der Berner Konvention<sup>7</sup>.

Antwort des Ständigen Sekretariats der Berner Konvention zum Umgang mit Konflikten verursacht durch Wölfe in der Schweiz im Rahmen der Berner Konvention<sup>8</sup>.

<sup>7</sup><https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2196280&SecMode=1&DocId=1713940&Usage=2>

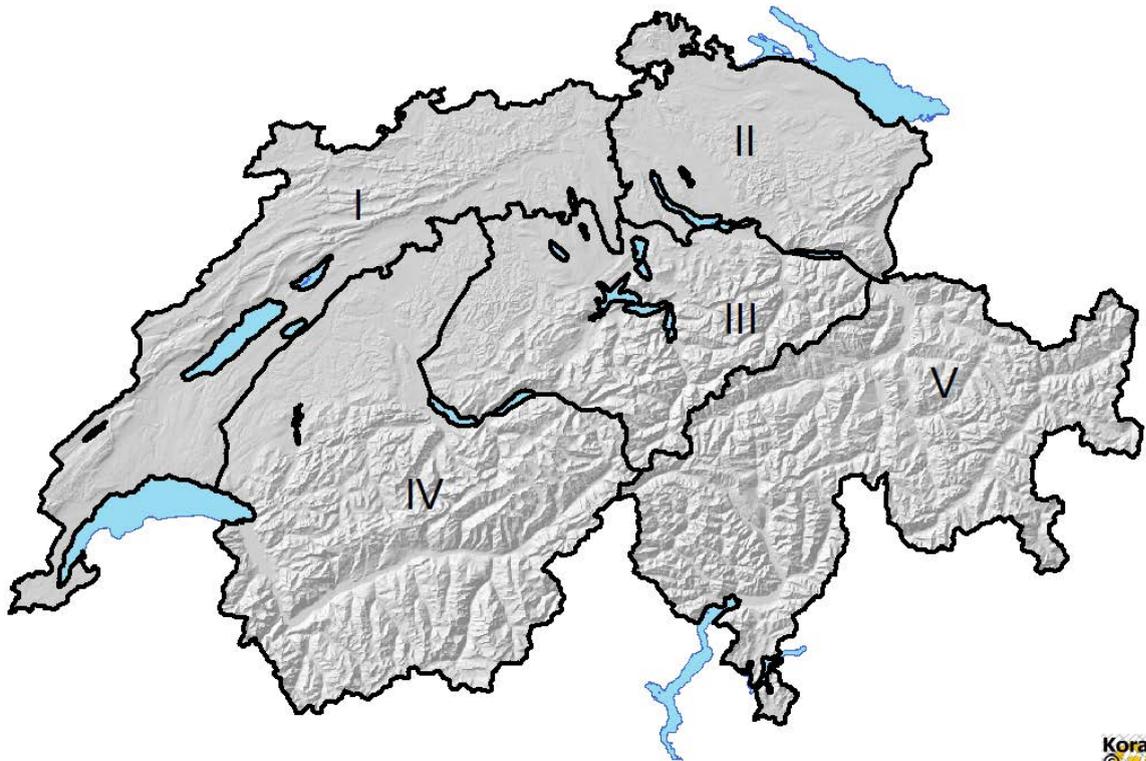
<sup>8</sup><http://www.bafu.admin.ch/tiere/09262/09413/12955/index.html?lang=de>

## Anhang 2

Stand: 2. Juni 2014

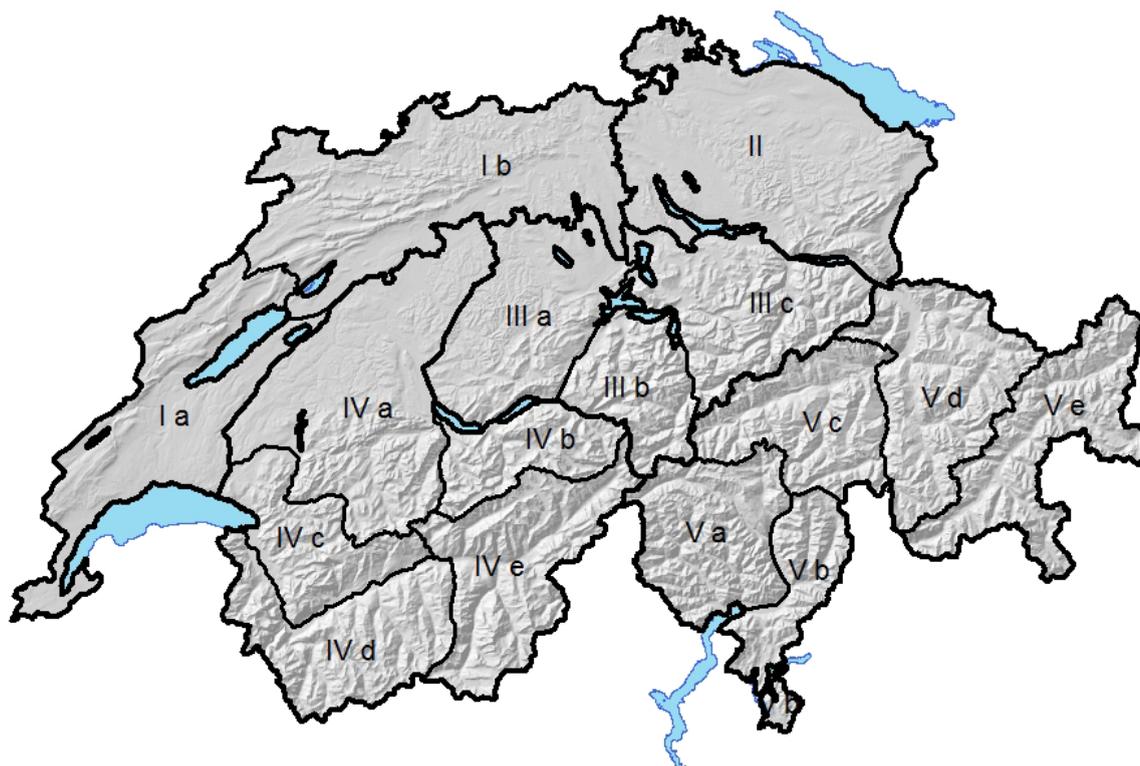
### Haupt-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement

Kompartiment	Region	Betroffene Kantone/Kantonsgebiete
I	Jura	AG, BE (Jura), BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD (Jura)
II	Nordostschweiz	AI, AR, SG, SH, TG, ZH
III	Zentralschweiz	BE (Ost), GL, LU, NW, OW, SG (Oberland), SZ, UR, ZG
IV	Westschweizeralpen	BE (Alpen), FR, VD (Alpen), VS
V	Südostschweiz	GR, SG (südliches Sarganserland), TI



## Teil-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement

Haupt-Kompartiment	Teil-K.	Region	Betroffene Kantone/Kantonsgebiete
I (Jura)	I a	Jura Süd	GE, NE, VD (Jura)
	I b	Jura Nord	AG, BE (Jura), BL, BS, JU, SO
II (Nordostschweiz)	II	Nordostschweiz	AI, AR, SG, SH, TG, ZH
III (Zentralschweiz)	III a	Zentralschweiz West	BE (Ost), LU, OW (West)
	III b	Zentralschweiz Mitte	NW, OW (Ost), Uri (West)
	III c	Zentralschweiz Ost	GL, SG (Oberland), SZ, Uri (Ost), ZG
IV (Westschweizeralpen)	IV a	Simme-Saane	BE (Alpen), FR, VD (Alpen)
	IV b	Berner Oberland Ost	BE (Alpen)
	IV c	Rhone-Nord	BE (Alpen), FR, VD (Alpen), VS
	IV d	Unterwallis-Süd	VS
	IV e	Oberwallis	VS
V (Südostschweiz)	V a	Tessin	TI
	V b	Misox-Südtessin	GR, TI
	V c	Surselva	GR
	V d	Mittelbünden	GR, SG (südliches Sarganserland)
	V e	Engadin	GR



## Anhang 3

Stand: 2. Juni 2014

### Begriffe

#### Präventionsperimeter

~~Die Präventionsperimeter werden jeweils von Jahr zu Jahr neu definiert. Eine genaue geografische Eingrenzung der verschiedenen Präventionsperimeter ist aber nicht immer möglich. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass nicht alle Schäden von residenten, d. h. von Wölfen, die innerhalb eines begrenzten Territoriums leben, verursacht werden, sondern auch von durchziehenden Wölfen. Es gibt verschiedene Typen von Präventionsperimetern, welche je nach Wolfs- oder allgemein Grossraubtier-Präsenz ausgedehnt werden. Die Prioritätensetzung beim Mittlereinsatz-Unterstützung durch den Bund unterscheidet sich je nach Präventionsperimeter:~~

- ~~• Präventionsperimeter I: Gebiete mit nachgewiesener, andauernder Wolfspräsenz sowie Gebiete, wo regelmässig Schäden durch Luchse auftreten. Eine andauernde Wolfspräsenz bedeutet, dass es mindestens zwei Schadenereignisse oder andere Wolfsnachweise (z. B. Wildtierrisse, DNA-Analysen von Kot, etc.) innerhalb von vier Monaten gegeben hat.~~
- ~~• Präventionsperimeter II: Gebiete angrenzend an Präventionsperimeter I und solche Gebiete, wo Schäden von durchziehenden Wölfen verursacht wurden oder wo es zwar Hinweise auf Wolfspräsenz gibt (z. B. vertrauenswürdige Sichtbeobachtungen), aber diese noch nicht sicher festgestellt werden konnte.~~

#### Schadenperimeter

Gebiet, in dem die Schäden mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem einzelnen Wolf oder einem Rudel verursacht werden. ~~Der Schadenperimeter kann ein Teilgebiet von einem Präventionsperimeter sein.~~ Beim Vorhandensein eines Wolfsrudel entspricht der Schadenperimeter dem Streifgebiet des Wolfsrudels.

#### Abschussperimeter

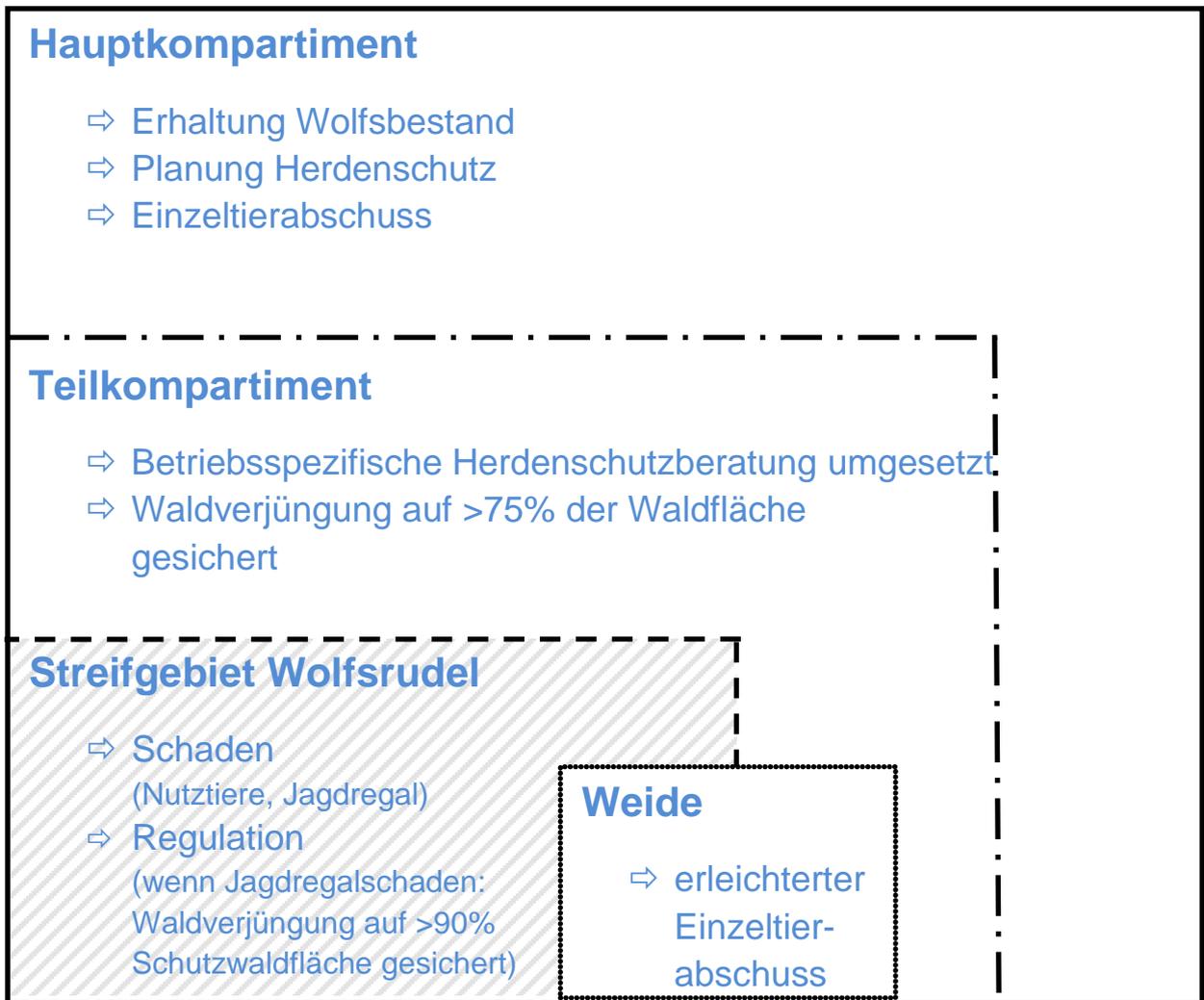
Gebiet, in dem ein schadenstiftender Wolf **oder Wölfe aus einem Wolfsrudel** geschossen werden dürfen. Da ein Abschuss der weiteren Verhütung von Schäden dient, wird der Abschussperimeter dem Schadenpotential angepasst.

In die Abschätzung des Schadenpotentials werden folgende Punkte mit einbezogen:

- Aufenthaltsort der Nutztiere
- Anzahl Nutztiere im Gebiet
- Weidesysteme
- Präventionsmöglichkeiten
- Wildtierbestände

Beim Vorhandensein eines Wolfsrudel entspricht der Abschussperimeter dem Streifgebiet des Wolfsrudels.

## Aufgaben und Kriterien-Anwendung bei Einzeltierabschüssen und bei der Wolfsregulation in verschiedenen Raumeinheiten



Im **Hauptkompartiment** ist der Schutz des Wolfbestandes über die Verbreitung und die dokumentierte Reproduktion sowie die aktive Planung des Herdenschutzes zu gewährleisten. Auf der ganzen Fläche sind Einzeltierabschüsse möglich, wenn die Kriterien nach Kapitel 4.5 erfüllt sind.

Eine Bewilligung zur Bestandesregulation ist zwingend gebunden an den flächig umgesetzten Herdenschutz im **Teilkompartiment**. Zudem muss die Waldverjüngung auf mehr als 75% der Waldfläche des Teilkompartiments gesichert sein.

Ein „grosser Schaden“ gemäss Artikel 12 Absatz 4 JSG wird im **Streifgebiet eines Wolfsrudels** erhoben und gemäss den Kriterien im Kapitel 4.6 beurteilt, sowohl im Bereich der Nutztierbestände wie auch betreffs der Einbussen beim Jagdregal. Falls letzteres geltend gemacht wird, muss gemäss der Vollzugshilfe Wald und Wild des BAFU die Waldverjüngung zusätzlich zu mehr als 75% der Waldfläche des Teilkompartiments auch auf mehr als 90% der Schutzwaldfläche des Streifgebiets gesichert sein, insofern dieses Streifgebiet mehr als 20% Schutzwaldanteil aufweist. Sind es weniger als 20% Schutzwaldanteil, reicht die Sicherung der Waldverjüngung auf mehr als 75% der Waldfläche.

Der erleichtert Abschuss eines einzelnen schadenstiftenden Wolfs kann für **Weiden** innerhalb von Teilkompartimenten mit dokumentierter Reproduktion erteilt werden, wo trotz genügendem Herdenschutz wiederholt Risse auftreten.

## Anhang 4

Stand: 2. Juni 2014

### Grundlagen für die Interkantonale Kommission zur Beurteilung des Abschusses von schadenstiftenden Wölfen (Artikel 12 Absatz 2 JSG) ~~Überprüfung der Abschusskriterien~~

Die interkantonale Kommission IKK gibt eine Empfehlung für die Erteilung einer Abschussbewilligung zuhanden des betroffenen Kantons ab. Sie stützt sich dabei auf folgende Unterlagen, die mindestens die aufgelisteten Angaben enthalten:

- Bericht des Kantons über die Bestandesüberwachung des Wolfes: direkte sowie indirekte Nachweise im betroffenen Teil- bzw. Hauptkompartiment (Wildhüterprotokoll). Soweit eine DNA-Analyse vorliegt, muss sie dem Protokoll beigelegt werden. Sie ist kein Kriterium für einen allfälligen Abschussentscheid.
- Bericht des Kantons über die Umstände der Schadenereignisse: Datum, Ort, Tageszeit, Anzahl gerissene, verletzte und allenfalls vermisste Nutztiere, vermutete oder nachgewiesene Anzahl Wölfe und deren Geschlecht, besondere Umstände, Weiteres (Rissprotokoll). Ein veterinärmedizinisches Gutachten zum Gesundheitszustand der betroffenen Herde kann bei Bedarf eingefordert werden, ist aber nicht zwingend.
- Bericht der Fachstelle für Herdenschutz über die ergriffenen Herdenschutzmassnahmen: was wurde wann und wo zur Schadenverhütung gemacht. Wie funktionierten die Massnahmen. Warum wurden allfällig mögliche Massnahmen nicht ergriffen, besondere Umstände, Weiteres.
- Bericht der Fachorganisation für Herdenschutzhunde über den Einsatz von Herdenschutzhunden: wurden die Herdenschutzhunde rechtskonform und gemäss den Kriterien der BAFU Richtlinie gehalten und eingesetzt? Wurde das Einsatzgebiet der Herdenschutzhunde korrekt affiziert und die Sorgfaltspflicht im Umgang mit den Herdenschutzhunden erfüllt? Besondere Umstände, Weiteres.
- Alle Berichte müssen mindestens einen Tag vor der IKK Sitzung allen Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden. Bei einem allfälligen Rekursverfahren gelten diese Berichte als zu eröffnende Dokumente.

Die Interkantonale Kommission berücksichtigt weiter:

- **die Präsenz von Weibchen**  
Ist eine Präsenz nachgewiesen oder wird sie vermutet, soll in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli (*Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht*) auf einen Abschuss grundsätzlich verzichtet werden.
- **Fauna-Vorranggebiete nach Bundesrecht**  
~~Auf~~ Abschüsse in eidg. Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservaten sind gemäss eidgenössischem Jagdrecht verboten. ~~grundsätzlich verzichten. In diesen Gebieten hat der Herdenschutz Priorität. Abschüsse sollen nur eine Option sein, wenn die Nutztierherden optimal geschützt werden und es trotz dieses Schutzes wiederholt zu Schäden durch Wölfe kam.~~
- das weitere Schadenpotential und andere Massnahmen als den Abschuss, z. B. gegen Ende der Alpzeit eine vorgezogene Alpabfahrt.

## Anhang 5

Stand: 2. Juni 2014

### Zumutbare Herdenschutzmassnahmen (siehe auch Erläuterungen zur Jagdverordnungsrevision vom 6. November 2013)

Die vom Bund als zumutbar und effizient erachteten Herdenschutzmassnahmen werden in der Jagdverordnung (Artikel 10<sup>ter</sup> und 10<sup>quater</sup>) definiert und in zwei zusätzlichen Richtlinien näher erläutert: (1) Richtlinie zur Herdenschutzplanung und (2) Richtlinie zu Herdenschutzhunden.

Die Kantone planen die Herdenschutzmassnahmen, das BAFU finanziert gewisse Massnahmen vollständig oder partiell. Vom landwirtschaftlichen Betriebsleiter und deren Angestellten wird erwartet, dass sie mit der Herdenschutzberatung des Kantons kooperieren. Letztendlich bleibt aber das Ergreifen von entsprechenden Massnahmen zum Herdenschutz freiwillig und im Ermessen des Risikos vor Übergriffen durch Grossraubtiere.

Folgende Herdenschutzmassnahmen gelten gemäss den oben genannten Rechtsgrundlagen als zumutbar<sup>9</sup>:

- **Einzäunung der Weiden in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN-Fläche)<sup>10</sup>**  
In der LN-Fläche sind Nutztiere mittels geeigneten Elektrozäunen (oder elektrisch verstärkten Zäunen) zu schützen, welche Grossraubtiere vom Untergraben oder Überspringen weitgehend abhalten. Der geeignete Zaunaufbau, der notwendige Unterhalt und die erforderliche Minimalspannung werden in der Richtlinie Herdenschutzplanung beschrieben.
- **Adäquate Weideführung und Einsatz von Herdenschutzmassnahmen<sup>11</sup>**  
Im Sömmerungsgebiet kommen oft aufgrund der Topografie und Weiträumigkeit Zäune kaum als Grossraubtierschutz in Frage, sondern höchstens zur Weideführung der Tiere (z.B. Umtriebsweide). Der wirksamste Schutz vor den Grossraubtieren bieten hier Herdenschutzhunde. Wird eine Förderung der Herdenschutzhunde bei deren Haltung und Einsatz durch das BAFU beansprucht, muss deren Einsatz vom Kanton bewilligt werden und es ist die Richtlinie des BAFU einzuhalten. Die Effizienz der Herdenschutzhunde hängt dabei von der Homogenität der Herde und einer einheitlichen Weideführung der Nutztierherde ab. Beim allfälligen Einsatz von Herdenschutzhunden ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem regional verantwortlichen Hundecoach der AGRIDEA zentral.
- **Weitere Schutzmassnahmen**  
Reichen die aufgeführten Massnahmen (gemäss Artikel 10<sup>ter</sup> Absatz 1 JSV) nicht aus oder sind diese nicht zweckmässig, ergreifen die Kantone alternative Massnahmen und beantragen beim BAFU deren Förderung. Grundsätzlich müssen diese alternativ ergriffenen Massnahmen effizient sein und vor den Grossraubtieren wirksamen Schutz bieten, beispielsweise können unter bestimmten Bedingungen Nachtpferche im Sömmerungsgebiet wirksamen Schutz bieten.
- **Eigenverantwortung und konstruktive Mitarbeit**  
Durch eine konstruktive und von Eigenverantwortung geprägte Zusammenarbeit wird das Risiko von Wolfsschäden verringert.

### Vorgehen beim Herdenschutz

Die Kantone informieren die Landwirte über die Präsenz von Grossraubtieren und sie beraten diese gemäss den Richtlinien des BAFU zu den möglichen Herdenschutzmassnahmen. Die Landwirte ihrerseits melden spezifische Beobachtungen und ihren allfälligen Verdacht zur Wolfspräsenz der zuständigen Stelle des Kantons, z.B. dem zuständigen Wildhüter.

<sup>9</sup> Vorbehalten bleibt die Finanzierbarkeit, technische Machbarkeit und Praktikierbarkeit der Herdenschutzmassnahmen (siehe Absatz 4.4)

<sup>10</sup> <http://www.protectiondestroupeaux.ch/schutz-massnahmen/zaeune/fruehlings-und-herbstweiden/>

<sup>11</sup> <http://www.protectiondestroupeaux.ch/schutz-massnahmen/herdenschutzhunde/>